

IBU IKO

BUNDESKONFERENZ DES WISSENSCHAFTLICHEN
UND KÜNSTLERISCHEN PERSONALS
DER ÖSTERREICHISCHEN UNIVERSITÄTEN
UND KUNSTHOCHSCHULEN

17/SN-392/ME



An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Wien, 1994 05 02
A-198-70/511-94

| | |
|------------------------|-----------------------------|
| Betrifft GESETZENTWURF | |
| Zl. | 38 - GZ 921.080/0-II/A/1/94 |
| Datum: | 5. MAI 1994 |
| Verteilt | 6.5.94 |

W. Schollum

Betreff: **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert wird; (GZ 921.080/0-II/A/1/94)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage erlaubt sich die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals eine Stellungnahme zum oben genannten Entwurf - in 25facher Ausfertigung - zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. M. Sturm
(Generalsekretärin)

Ass.-Prof. Mag. W. Schollum
(Vorsitzender)

Beilage

IBU IKO

BUNDESKONFERENZ DES WISSENSCHAFTLICHEN
UND KÜNSTLERISCHEN PERSONALS
DER ÖSTERREICHISCHEN UNIVERSITÄTEN
UND KUNSTHOCHSCHULEN



Be

Stellungnahme

der

Bundeskonzferenz

des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals

**zum Bundesgesetz, mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955
geändert wird**

(BMWF GZ 921.080/0-II/A/1/94 vom 18. April 1994)



Die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals (im folgenden BUKO) erlaubt sich unter Protest gegen die unzumutbar kurze Begutachtungsfrist zum Bundesgesetz, mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzlich begrüßt die BUKO die Anpassung der Vergütungssätze von Reisekosten an das gestiegene Preisniveau. Einzelne Punkte der Novellierung sind allerdings kritisch zu betrachten:

ad Z 1 (§ 1 Abs 4):

In den Erläuterungen zur vorgesehenen gesetzlichen Verankerung der Berechtigung eines Beamten auf gänzlichen oder teilweisen Verzicht auf Abgeltung bereits entstandener oder künftig entstehender Ansprüche auf Ersatz von Reisekosten wird festgehalten, daß die Ausübung von Druck auf den Beamten auf Verzicht des Ersatzes von Reisekosten bei ausschließlich dienstlich bedingten Reisen, ausgeschlossen werden kann.

Aus der Kenntnis gepflogener Usancen sieht die BUKO jedoch gerade diese Gefahr durchaus gegeben und die Möglichkeit der Druckausübung besonders auf den akademischen Mittelbau geradezu vorprogrammiert.

Vollständigen Verzicht konnte der Beamte auch schon bisher ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage leisten, indem er von der Abgabe entsprechender Erklärungen (= Vorlage von Reiserechnungen) Abstand genommen hat.

Die im Dienstrecht vorgesehene Verpflichtung von Hochschullehrern zur Weiterbildung (§ 155 Abs 3 BDG) - vor allem etwa in Form der Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen - wird an den Universitäten üblicherweise durch Reisekostenzuschüsse abgedeckt. Dabei fällt für den Universitätslehrer ein nicht geringer Selbstbehalt an, wie beispielsweise eine entsprechende Erhebung an der Universität Innsbruck erwiesen hat.

Der Sachverhalt, daß an den Universitäten anstelle von Reisegebühren lediglich Reisekostenzuschüsse gewährt werden, wird im Vorblatt des gegenständlichen Novellierungsentwurfes als eine der Problemstellungen angeführt.

Überhaupt nicht angesprochen wird aber das eigentliche Grundproblem, daß diese Vorgangsweise aus Kostengründen gewählt werden muß. Dienstreisen für die Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen werden im universitären Durchschnitt nur aus diesem Grund im allgemeinen nicht gewährt.

Gegen die durch den Gesetzgeber im Novellierungsentwurf unter den Zielen angeführten



entgegen anderen gesetzlichen Vorschriften (Dienstrecht) vermuteten generell nur anteiligen dienstlichen Bedingtheiten von Dienstreisen im Hochschulbereich und die von Haus aus angenommene "gemischte Nutzung der Teilnahme an solchen Veranstaltungen" muß nachhaltig protesiert werden. Eine derartige Unterstellung für den Universitäts- und Hochschulbereich wie sich explizit aus den Erläuterungen (Besonderer Teil) ergibt, weist die BUKO mit Befremden zurück.

Außerdem ist die in den Erläuterungen (Besonderer Teil) angeführte Begründung, daß (generell) keine Dienstreisen genehmigt sondern nur Sonderurlaube gewährt werden, selbst wenn dies in Einzelfällen so gehandhabt wurde bzw. wird, in dieser Form unrichtig.

Vielmehr wird für die Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen der genannten Art im Regelfall Universitätslehrern eine Freistellung gemäß § 160 BDG gewährt.

Damit ist nach Kenntnisstand der BUKO ein Versicherungsschutz bei Unfällen sehr wohl gegeben. Daher ist auch dieses Argument für eine Änderung der gegebenen Rechtslage nicht anwendbar.

In diesem Zusammenhang verweist die BUKO auf die immer wieder geforderte Erhöhung der Internationalität und Mobilität von Universitätslehrern. Um diesen Anforderungen nachkommen zu können, sollte generell die Gewährung von Dienstreisen für die bereits angeführten Fälle vorgesehen werden. Das würde allerdings eine beträchtliche Erhöhung der entsprechenden Budgetansätze erfordern.

Bis zu einer generellen Regelung in diesem Bereich fordert die BUKO daher eine Beibehaltung der gegenwärtigen Gesetzeslage, da die äußerst kurzfristige Begutachtungsfrist keine in fundierte Vorschläge mündende Überlegungen zu diesem Problemkreis zuläßt. Außerdem scheinen steuerrechtliche Konsequenzen unklar.

Z 2 (§ 3 Abs 1 Z 1):

Die Vereinheitlichung von Tarifsätzen ist begrüßenswert. Eine entsprechende weitere Reduzierung der Gebührenstufen wäre nach Ansicht der BUKO jedenfalls für die Zukunft wünschenswert.

Z 6 (§ 4 Z 3):

Begüßenswert ist auch die zukünftige Möglichkeit einer Abgeltung zusätzlicher während und mit einer Dienstreise anfallenden Kosten, wie Telefongespräche oder Kopierkosten dienstlicher Art.

**Z 8 (§ 7 Abs 5) sowie Z 24 (§ 36):**

Die in den Erläuterungen (Allgemeiner Teil) angesprochene Vereinfachung der Abrechnungsmodalitäten scheint in diesem Zusammenhang durchbrochen zu werden. Solange ebenso wie bei Tagsätzen und Nächtigungsgebühren unterschiedliche Ansätze der Reisekostenvergütung vorgesehen sind (§ 7 Abs 1 RGV), ist nicht einsichtig, warum der Reisekostenersatz an die tatsächliche Benützung der ersten Wagenklasse gebunden sein soll. In logischer Konsequenz müßten auch Nachweise über die tatsächliche Verwendung der Tagesgebühr vorgesehen werden.

Da es keine zwingende Vorschrift zur Benützung der Bundesbahn gibt, wird aus Zeitgründen vielfach der eigene PKW benützt. In diesem und vergleichbaren Fällen können Beamte - mit Ausnahme von Sondergenehmigungen - die tatsächlichen Kosten nicht geltend machen. Eine Entscheidung über die tatsächliche Benützung oder Nichtbenützung der ersten Wagenklasse sollte daher ebenfalls dem persönlichen Ermessen eines Beamten vorbehalten bleiben.

Darüber hinaus könnte die vorgesehene Bestimmung praktische Probleme aufwerfen, wenn sich der Beamte preisgünstiger Angebote der Bundesbahn bedient, die einen Nachweis der tatsächlichen Benützung unmöglich machen, wodurch Nachteile für die betroffenen Beamten auftreten können.

Abzulehnen ist in diesem Zusammenhang auch aus der Sicht der BUKO die rückwirkende Inkraftsetzung der vorgeschlagenen Neuregelung, da hier aus Unkenntnis der neuen Sachlage Nachteile für Beamte bei der Abrechnung auftreten können.

Begrüßt werden die Vereinfachung der Abrechnungsmodalitäten sowie die Verlängerung der Frist für die Geltendmachung der Ansprüche auf Abgeltung der Reisekosten.

Z 11 (§ 13 Abs 1) und Z 12 (§ 13 Abs 7):

Als positiv sieht die BUKO die Heranführung der Tages- und Nächtigungsgebühren an die gestiegenen Hotel- bzw. Verpflegungskosten sowie die Anhebung des Überziehungsprozentsatzes der Nächtigungsgebühr.

Für die Bundeskonferenz
des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals

I. Jäger e.h.
A. Legat e.h.
W. Schollum e.h.
M. Sturm e.h.
H. Wurm e.h.

Wien, im Mai 1994